



Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien

Faktenblatt zur Vernehmlassung der Verordnungsänderungen

21.02.2024

Die Neuregelungen auf Verordnungsstufe ergeben sich aus den vom Parlament mit dem «Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien» (Vorlage für eine sichere Stromversorgung) beschlossenen Gesetzesänderungen ([BBl 2023 2301](#)). Dieses Faktenblatt zeigt die wichtigsten Änderungen. Gesetz und Verordnungsänderungen treten nur in Kraft, wenn das Stimmvolk das Gesetz in der Volksabstimmung vom 9. Juni 2024 annimmt.

Energieverordnung

Die Vorlage bringt unter anderem gesetzliche Änderungen bei den Richtplänen der Kantone, dem nationalen Interesse, der Abnahme- und Vergütungspflicht, den Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) und bei den Effizienzmassnahmen. Dies erfordert Anpassungen in der Energieverordnung (EnV).

- **Nationales Interesse:** Wie bisher bezeichnen die Kantone im Richtplan Eignungsgebiete für Wasser- und Windkraftanlagen. Neu bezeichnen sie auch Eignungsgebiete für Solaranlagen von nationalem Interesse. Wind- und Solaranlagen geniessen in diesen Eignungsgebieten einen grundsätzlichen Vorrang bei der Interessenabwägung. Die Planung und Realisierung solcher Anlagen konzentriert sich dadurch auf die festgelegten Eignungsgebiete. Damit wird die Biodiversität und Landschaft ausserhalb der Eignungsgebiete geschont. Der grundsätzliche Vorrang gegenüber anderen nationalen Interessen bedeutet nicht, dass die Anlage in jedem Fall bewilligt wird. Eine Einzelfallbetrachtung und eine Interessenabwägung finden weiterhin statt.
Die EnV präzisiert, dass die Kantone bei der Festlegung der Gebiete für Solar- und Windkraftanlagen die Interessen des Landschafts- und Biotopschutzes, des Gewässerschutzes und der Walderhaltung sowie die Interessen der Landwirtschaft (Kulturlandschutz und Schutz der Fruchtfolgeflächen) berücksichtigen müssen. Weiter legt die EnV fest, dass neue Solaranlagen nur dann von nationalem Interesse sind, wenn die mittlere erwartete Produktion von Oktober bis März mindestens 5 GWh beträgt.
Für Wasserkraftanlagen gilt der grundsätzliche Vorrang nicht. Nur die 15 Projekte des Runden Tisches Wasserkraft sowie das Projekt Chlus haben einen grundsätzlichen Vorrang. Auf die Projekte des Runden Tisches haben sich Vertreterinnen und Vertreter wichtiger Akteure im Bereich der Wasserkraft (Schutzverbände, Betreiber, Kantone und Bund) verständigt und eine entsprechende gemeinsame Erklärung unterzeichnet. Werden diese Projekte realisiert, müssen sie zusätzliche Ausgleichsmassnahmen zum Schutz von Biodiversität und Landschaft am Standort der Anlage oder an einem anderen Standort im Kanton umsetzen (beispielsweise Renaturierungen oder Unterschutzstellungen). Dies wird in der EnV präzisiert.
- **Restwasserstrecken:** Der absolute Ausschluss von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in Biotopen sowie Wasser- und Zugvogelreservaten greift gemäss Artikel 12 Absatz 2^{bis} Buchstabe c EnG dann nicht, wenn sich einzig die Restwasserstrecke einer Anlage im Schutzobjekt befindet. Die Bestimmung besagt, dass in solchen Fällen eine Interessenabwägung neu möglich



sein soll. Aus den parlamentarischen Beratungen ergibt sich aber klar, dass die Schutzziele unvermindert weitergelten sollen und nicht ausgehöhlt werden dürfen (AB 2023 N 1501). Die bestehenden Biotope von nationaler Bedeutung bleiben entsprechend ihrer Schutzziele (Funktion, Qualität, Grösse, vielfältige Funktionen und Prozesse sowie schützenswerte Lebensräume) erhalten. Dazu braucht es keine Ausführungsbestimmungen in der Energieverordnung. Es ist zudem davon auszugehen, dass es nur wenige Standorte bzw. Anlagen geben wird, bei denen die Gesetzesbestimmung zum Tragen kommen wird.

- **Vorhaben in einem Inventar von Objekten von nationaler Bedeutung:** Die Vornahme von Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen soll die Regel bleiben (AB 2023 N 423). Artikel 9a^{bis} der Energieverordnung präzisiert den Ausnahmecharakter der neuen gesetzlichen Bestimmung in Artikel 12 Absatz 3^{bis} EnG. Es ist davon auszugehen, dass für Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen i.d.R. Raum besteht und ein gänzlicher Verzicht nicht notwendig ist. Ein Verzicht auf eine Ersatzmassnahme ist nur dann angezeigt, wenn eine solche im Rahmen des Vorhabens nicht adäquat vorgenommen werden kann oder kein Raum für eine solche besteht. Die Ausgleichsmassnahmen betreffen ausschliesslich die Speicherwasserkraftwerke gemäss Anhang 2 StromVG. Diese Ausgleichsmassnahmen sind nicht auf den Standort des Vorhabens beschränkt (vgl. Art. 9a^{quater} Abs. 2 StromVG), weshalb für diese ein Verzicht i.d.R. ebenfalls nicht notwendig sein sollte.
- **Abnahme- und Vergütungspflicht, harmonisierte Vergütung und Minimalvergütung:** Verteilnetzbetreiber haben weiterhin die Pflicht, den dezentral ins Stromnetz eingespeisten Strom abzunehmen und zu vergüten. Können sich Netz- und Anlagenbetreiber über die Höhe der Vergütung nicht einigen, orientiert sich die Vergütungshöhe neu am vierteljährlich gemittelten Marktpreis (Referenz-Marktpreis) zum Zeitpunkt der Einspeisung. Damit werden neu schweizweit einheitliche Bedingungen für die Vergütung geschaffen und die Produzenten vor kurzfristigen Schwankungen des Marktpreises geschützt.
Um die Produzenten zusätzlich vor sehr tiefen Marktpreisen zu schützen, werden Minimalvergütungen für Photovoltaik-Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW eingeführt. Sie sollen auch bei sehr tiefen Quartals-Marktpreisen eine Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer sicherstellen. Die EnV regelt den Vollzug der neuen Vergütungsmodalitäten und die Höhe der Minimalvergütungen. Unter Berücksichtigung der verschiedenen relevanten Faktoren (z.B. Stromtarife, Installationskosten, WACC, Einmalvergütung, Eigenverbrauch ja oder nein, Stromproduktion, Unterhaltskosten, etc.) liegt die Minimalvergütung für Anlagen mit weniger als 30 kW bei 4.6 Rp/kWh, für Anlagen zwischen 30 und 150 kW mit Eigenverbrauch bei 0 Rp./kWh (solche Anlagen können innert weniger Jahren amortisiert werden), für Anlagen zwischen 30 und 150 kW ohne Eigenverbrauch bei 6.7 Rp./kWh. Für Wasserkraftanlagen bis zu einer Leistung von 150 kW liegt die Minimalvergütung bei 12 Rp./kWh.
- **Effizienzsteigerungen für Stromlieferanten:** Das Parlament hat in der Vorlage festgelegt, dass bis 2035 mit Effizienzmassnahmen jährlich 2 TWh Strom eingespart werden sollen. Um dieses Ziel zu erreichen, legt die EnV fest, dass die Elektrizitätslieferanten neu pro Kalenderjahr Stromeinsparungen durch Effizienzsteigerungen im Umfang von 2 Prozent ihres Referenzstromabsatzes (Durchschnittswert des Stromabsatzes der drei letzten Kalenderjahre) erreichen müssen. Elektrizitätslieferanten mit einem Referenzstromabsatz von weniger als 10 GWh pro Jahr sind von den Zielvorgaben befreit. Rund 600 Elektrizitätslieferanten, die zusammen über 90 Prozent des Stromverbrauchs in der Schweiz abdecken, werden so künftig eine Stromspar-Vorgabe erfüllen müssen. Erfüllen können sie diese durch verschiedene Massnahmen bei den Endverbrau-



cherinnen und Endverbrauchern in der Schweiz (z.B. in den Bereichen elektrische Antriebe, Beleuchtungen, Lüftungen, Kälteanlagen oder Geräten). Die Zielvorgabe für Effizienzsteigerungen schränkt den Stromverkauf explizit nicht ein: Die Nachfrage nach Strom wird in den kommenden Jahren weiter steigen, weil Strom zunehmend die fossilen Energien ersetzen wird, beispielsweise beim Heizen oder in der Mobilität (Elektrofahrzeuge). Mit dem neuen Geschäftsfeld der Effizienzdienstleistungen leisten die Elektrizitätslieferanten einen Beitrag zur Steigerung der Stromeffizienz. Gemäss Schätzungen des Bundesamts für Energie werden sie damit bis 2035 jährlich rund 1 TWh Strom einsparen können. Das stärkt sowohl die Versorgungssicherheit als auch den Klimaschutz. Für die Elektrizitätslieferanten entstehen durch die Erfüllung der Sparvorgaben Investitionskosten, beispielsweise für die Durchführung von Energieberatungen oder für neue Geräte und Anlagen. Diese Kosten können von den Elektrizitätslieferanten über die Energiekomponente des Strompreises weitergegeben werden. Die Stromversorgungsverordnung regelt die Verrechnung an die Verbraucher, so dass kleine Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung dadurch nicht übergebührlich belastet werden.

- **Schweizweite Effizienzprogramme:** Zum Stromsparziel bis 2035 sollen auch schweizweite Programme beitragen, mit denen die bestehenden wettbewerblichen Ausschreibungen zum Stromsparen (ProKilowatt) gezielt ergänzt werden. Die neuen Massnahmen sollen in einer Vielzahl von Haushalten oder Unternehmen umgesetzt werden können. Die Anmeldung solcher Programme ist einfach, da die Einsparwirkung mit einer standardisierten Berechnungsformel (Wirkungsmodell) berechnet werden kann. Ein Beispiel für eine mögliche Massnahme im Rahmen von schweizweiten Programmen ist die Förderung des Ersatzes von Umwälzpumpen in Unternehmen und Haushalten.
- **Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV):** Neu können ZEV auf einer Spannungsebene unter 1 kV Anschlussleitungen für den Eigenverbrauch inklusive der elektrischen Infrastruktur am Anschlusspunkt nutzen. Netzbetreiber werden zudem verpflichtet, so genannte «virtuelle ZEV» zuzulassen. Dafür stehen bestehende intelligente Messsysteme des Netzbetreibers sowohl als virtueller Messpunkt für den Betreiber als auch für den ZEV zur internen Abrechnung des Eigenverbrauchs zur Verfügung. Die Möglichkeit von virtuellen Messpunkten ändert nichts an den Voraussetzungen für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch: Die gesamte Produktionsleistung des Zusammenschlusses muss mindestens 10 Prozent der gesamten Anschlussleistung des Zusammenschlusses betragen. Die EnV regelt zudem organisatorische Fragen und die Abrechnung der Kosten.
- **Verschuldungsmöglichkeit des Netzzuschlagsfonds:** Die Vorlage sieht vor, dass die Eidgenössische Finanzverwaltung dem Netzzuschlagsfonds sogenannte Tresoreriedarlehen gewähren kann, um Finanzierungsspitzen zu überbrücken (temporäre Verschuldung). Diese Darlehen werden zu einem marktüblichen Zins verzinst und müssen innerhalb von sieben Jahren aus den Erträgen des Netzzuschlags zurückgezahlt werden. Die EnV regelt, dass die Eidgenössische Finanzverwaltung und das Bundesamt für Energie im Bedarfsfall die Einzelheiten der Tresoreriedarlehen einvernehmlich festlegen.
- **UVEK-Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung:** Gemäss geltender Verordnung (HKSv) muss die Stromkennzeichnung den Kundinnen und Kunden einmal pro Jahr mit der Rechnung versandt werden. Neu soll zwingend der Vergleich des bestellten Stromprodukts mit dem Lieferantenmix des Elektrizitätslieferanten grafisch ansprechend dargestellt werden. Weiter sollen neu Angaben zu den durch die Stromproduktion direkt verursachten



Emissionen an CO₂ sowie zu der Menge anfallender radioaktiver Abfälle gemäss Herkunftsnachweisen ausgewiesen werden.

- **Herkunftsnachweise für Brenn- und Treibstoffe:** Die Vorlage regelt, dass der Bundesrat neben Strom auch für andere Energien einen Herkunftsnachweis (HKN) und eine Kennzeichnung vorsehen kann. Mit der Revision der EnV macht der Bundesrat von dieser Kompetenz Gebrauch: Er führt neu einen HKN für flüssige und gasförmige biogene Brenn- und Treibstoffe sowie für nicht biogenen Wasserstoff (gesammelt als Brenn- und Treibstoffe bezeichnet) ein. Die HKN müssen ab Produktion beziehungsweise beim Import im zentralen HKN-Register erfasst werden und müssen bis zum Verbrauch nachverfolgt werden können. Diese Stoffe spielen je nach Herkunft eine wichtige Rolle, um eine erneuerbare Energieversorgung sicherzustellen, Treibhausgasemissionen zu vermindern und das Klimaziel von Netto-Null Treibhausgasemissionen bis 2050 gemäss Klima- und Innovationsgesetz zu erreichen. Weitere Ausführungsbestimmungen dazu finden sich in der neuen Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe. Die Einführung des HKN-Systems für Brenn- und Treibstoffe erfordert zudem Anpassungen in der Mineralölsteuerverordnung, der Geoinformationsverordnung und der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich.

Energieförderungsverordnung

Die Vorlage führt im Energiegesetz neue Förderinstrumente ein und passt bestehende Instrumente an. Dies erfordert Anpassungen in der Energieförderungsverordnung (EnFV).

- **Gleitende Marktprämie:** Für Wasserkraft-, Photovoltaik-, Windenergie- und gewisse Biomasseanlagen gibt es neu eine gleitende Marktprämie. Sie sichert den Erlös für den ins Stromnetz eingespeisten Strom ab: Ist der Erlös (gemessen am Referenzmarktpreis) tiefer als der festgelegte Vergütungssatz, zahlt der Netzzuschlagsfonds dem Anlagenbetreiber die Differenz aus. Liegt der Erlös über dem Vergütungssatz, zahlt der Anlagenbetreiber die Differenz in den Netzzuschlagsfonds ein. Die EnFV regelt das Wahlrecht zwischen der gleitenden Marktprämie und den Investitionsbeiträgen sowie die Festlegung der Vergütungssätze (entweder auf Basis der Gestehungskosten von Referenzanlagen, einzelfallweise oder mit Auktionen bei Photovoltaikanlagen ab einer Leistung von 150 kW). Falls für die Gesuche um eine gleitende Marktprämie nicht genügend Fördermittel zur Verfügung stehen, werden wie bei den bestehenden Förderinstrumenten der EnFV Wartelisten geführt.
- **Höhere Boni bei der Einmalvergütung für Photovoltaik-Anlagen an Fassaden:** Per 1. April 2025 wird der Bonus für Anlagen mit einem Neigungswinkel von mindestens 75 Grad stark erhöht. Für integrierte Anlagen steigt er von 250 auf 400 Franken pro kW installierter Leistung, für angebaute und freistehende Anlagen von 100 auf 200 Franken. Dies setzt einen Anreiz zum Bau von Fassadenanlagen. Diese Anlagen haben ein technisch-ökonomisches Potenzial von 17 TWh pro Jahr, wovon etwa 43% im Winterhalbjahr anfallen. Mit der Vorlage für eine sichere Stromversorgung wird auch das Raumplanungsgesetz angepasst: Für Fassadenanlagen braucht es grundsätzlich kein Baubewilligungsverfahren mehr.
- **Anreiz für den Bau grösserer Photovoltaik-Anlagen auf Dächern:** Für die stark wachsenden Marktsegmente der Anlagen mit weniger als 30 kW Leistung sowie für angebaute und freistehende Anlagen ab 100 kW sinkt der Leistungsbeitrag der Einmalvergütung per 1. April 2025 um je 20 Franken. Keine Absenkung gibt es in der Leistungsklasse von 30-100 kW, die weniger stark wächst. Diese Massnahmen setzen einen Anreiz, grössere Anlagen zu bauen und möglichst die



gesamte geeignete Dachfläche für die Stromerzeugung auszunutzen. Die Absenkung der Vergütungssätze ermöglicht zudem die Förderung von mehr Anlagen mit den begrenzten Mitteln des Netzzuschlagsfonds.

- **Projektierungsbeiträge:** Neu können Projektanten von Windenergie-, Wasserkraft- sowie GeothermieKraftwerken mit Projektierungskosten von mindestens 75'000 Franken ein Gesuch um Übernahme von 40% der anrechenbaren Projektierungskosten stellen. Die EnFV regelt das Verfahren und die Rückzahlung bei Nichtrealisierung. Bei Windenergieanlagen wird aufgrund der verbesserten Förderbedingungen die Möglichkeit der Übertragung eines positiven KEV-Bescheids («Zusicherung dem Grundsatz nach» für eine Einspeisevergütung) von einer Windenergieanlage auf eine andere abgeschafft.

Stromversorgungsverordnung

Die Vorlage umfasst verschiedenen Änderungen im Stromversorgungsgesetz. Dies erfordert Anpassungen in der Stromversorgungsverordnung (StromVV).

- **Grundversorgung:** Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die ihren Stromlieferanten nicht frei wählen können, hatten durch die bisherige Ausgestaltung ihrer Grundversorgung Preisnachteile. Dies wird behoben, indem die sogenannte Durchschnittspreismethode abgeschafft wird. Für die Festlegung der Tarife werden die Portfolien der Lieferanten für die Eigenproduktion und Strombeschaffung für die Verbraucher in der Grundversorgung und für die Verbraucher im freien Markt getrennt betrachtet. Eine Quersubventionierung zugunsten des freien Markts auf Kosten der Grundversorgung ist so nicht mehr möglich. Zudem muss der Strom, der an Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung geliefert wird, künftig einen effektiven (d.h. nicht lediglich über Herkunftsnachweise garantierten) Mindestanteil von 20 Prozent aus erneuerbarer Inlandproduktion enthalten. Dieser Strom kann aus eigenen Anlagen der Stromlieferanten stammen, aus Strom, der im Netzgebiet der Lieferanten eingespeist wird, oder aus Mittel- bzw. Langfristverträgen über inländischen erneuerbaren Strom (sogenannte Power-Purchase-Agreements PPA). Schliesslich gibt es für die Stromlieferanten neu eine Pflicht zur strukturierten und längerfristig ausgerichteten Beschaffung der Elektrizität für die Grundversorgung. Dies mindert Preisschwankungen für die Endkundinnen und -kunden.
- **Netztarife:** Flexible Endverbraucherinnen und Endverbraucher sollen Anreize erhalten, ihren Stromverbrauch an die Netzbelastung auszurichten und damit das Stromnetz zu entlasten (z.B. in Spitzenbelastungszeiten die Waschmaschine nicht laufen lassen oder das Elektrofahrzeug nicht laden). Dazu werden neu dynamische Netztarife ermöglicht. Voraussetzung dafür sind Smart Meter, um eine kurzfristige zeitliche Auflösung des Tarifs (z.B. 15-minütlich) zu ermöglichen. Wenn Netzbetreiber keinen dynamischen Tarif einführen wollen, können sie stattdessen einen zeitlich differenzierten Leistungstarif einführen.
- **Solidarisierung der Kosten für die Verstärkung der Stromverteilstetze:** Um den zunehmend dezentral erzeugten Strom abtransportieren und die Verbraucher zuverlässig mit Strom versorgen zu können, braucht es eine Verstärkung der Stromverteilstetze. Die Kosten dafür sind in ländlichen Regionen höher (mehr Platz für erneuerbare Anlagen, ländliche Netze sind in der Regel weniger gut ausgebaut und die Ausbaukosten müssen auf weniger Haushalte verteilt werden). Das führt zu einer ungleichen Belastung zwischen städtischen und ländlichen Gebieten. Grundsätzlich sollen Verstärkungskosten im Verteilstetz neu über das Übertragungsnetz solidarisch auf alle Netznutzerinnen und -nutzer in der Schweiz verteilt werden. Kosten für Netzverstärkungen, die durch



den Anschluss erneuerbarer Anlagen auf Mittelspannungsebene entstehen, können auf Bewilligung der EICom hin an die Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid weitergegeben werden. Für Anschlüsse erneuerbarer Erzeugungsanlagen auf der Niederspannungsebene (Netzebene 7) können die Netzbetreiber eine pauschale Abgeltung für Netzverstärkungen von 59 Franken pro kW neu installierter Erzeugungsleistung erhalten. Die StromVV regelt die Details.

Auch für die Verstärkung von bestehenden Erschliessungsleitungen von der Grundstücksgrenze bis zum Netzanschlusspunkt, beispielsweise für eine Solaranlage auf dem Scheunendach eines Bauernhofs, ist die Solidarisierung der Verstärkungskosten via Übertragungsnetz möglich. Dies allerdings nur für Anlagen mit einer Leistung über 50 kW. Die Obergrenze für diese Verstärkungskosten wird in der StromVV bei 50 Fr./kW festgelegt. Dies entspricht bei einer Anlagengrösse von 200 kW etwa 5 Prozent der gesamten Investitionskosten. Die Kosten für den Teil der Anschlussleitung auf dem Grundstück verbleiben dagegen beim Produzenten.

- **Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG):** LEG ermöglichen eine lokale Vermarktung der selbst erzeugten Elektrizität über das öffentliche Netz innerhalb eines Quartiers oder auch einer Gemeinde. Eine Ausbreitung über mehrere Gemeinden ist nicht zulässig. An einer LEG können sich Prosumer, Speicherbetreiber, «normale» Endverbraucher und Erzeuger beteiligen, wenn sie örtlich nahe beieinander und beim gleichen Verteilnetzbetreiber auf der gleichen Netzebene angeschlossen sind. Jeder Teilnehmer muss mit einem Smart Meter ausgerüstet sein. Auch Elektrizitätsversorgungsunternehmen können Erzeugungsanlagen oder Speicher in eine LEG einbringen und so an der Gemeinschaft teilhaben. Die Leistung der Erzeugungsanlagen in der LEG muss mindestens 20 Prozent der Anschlussleistung aller teilnehmenden Endverbraucher betragen. Der in einer LEG gehandelte Strom ist selbst erzeugt und profitiert von einem reduzierten Netznutzungstarif. Die StromVV legt einen Abschlag von 30 Prozent (15 Prozent bei Nutzung mehrerer Netzebenen) fest und regelt das Verhältnis der LEG-Teilnehmer untereinander und gegenüber dem Netzbetreiber. Eine LEG ist auch offen für marktberechtigter Endverbraucher. Diese können aber über eine Teilnahme an einer LEG nicht in die Grundversorgung zurückwechseln.
- **Messwesen:** Die Netzbetreiber bleiben in ihrem Netzgebiet weiterhin alleine für das Messwesen zuständig. Neu müssen sie aber verursachergerechte Messstarife festlegen und diese veröffentlichen. Das Messentgelt fällt pro Messpunkt an und ist den Kundinnen und Kunden in der Rechnung gesondert vom Netznutzungsentgelt auszuweisen. Zusätzlich zu den Messkosten müssen die Netzbetreiber die Endverbraucherinnen und Endverbraucher über die Entwicklung ihres Elektrizitätsverbrauchs im Vergleich zum Vorjahr, den Durchschnittsverbrauch und die Bandbreite des Verbrauchs anderer Endverbraucher in ihrer Kundengruppe informieren. Die StromVV regelt die Einzelheiten. Sie legt auch eine Tarifobergrenze für den Einsatz von intelligenten Elektrizitätsmesssystemen fest. Die Tarifobergrenzen dürften in einem Grossteil der Netzgebiete zu einer Reduktion des Messentgelts führen und die Messkunden finanziell entlasten.
- **Datenplattform:** Die Vorlage sieht die Schaffung einer nationalen Datenplattform für den Austausch von energiewirtschaftlichen Daten vor, die auch den Datenzugang für Endverbraucherinnen und Endverbraucher sowie von ihnen berechtigter Dritter gewährleistet. Die StromVV regelt den Prozess zur Konstituierung und zum Aufbau der Plattform.
- **Sunshine-Regulierung:** Die Vorlage führt mit der «Sunshine-Regulierung» ein Transparenzinstrument ein, das bei den Netzbetreibern zu einer höheren Effizienz und qualitativ guten Dienstleistungen beitragen soll. Die von der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EICom) erhobe-



nen Daten ermöglichen den Vergleich zwischen den Netzbetreibern, beispielsweise zur Versorgungsqualität, Netznutzungs- und Elektrizitätstarifen, Qualität der Dienstleistungen oder Investitionen in intelligente Netze, und müssen jährlich veröffentlicht werden.

Winterreserveverordnung

Die Vorlage schafft eine spezifische gesetzliche Grundlage für eine Energiereserve im Winter. Dies erfordert Anpassungen in der Winterreserveverordnung (WResV).

Energiereserve: Die Vorlage sieht vor, dass die Wasserkraftreserve zur Absicherung gegen kritische Versorgungssituationen im Winter neu nicht mehr über Ausschreibungen gebildet wird, sondern obligatorisch in allen grösseren Speicherseen (ab einer Kapazität von 10 GWh) vorgehalten werden muss. Die Kraftwerksbetreiber erhalten dafür eine moderate Pauschalabgeltung. Das Verpflichtungsmodell soll erstmals für den Winter 2024/25 zur Anwendung kommen, falls die WResV wie geplant per 1. Januar 2025 in Kraft tritt. Die Kosten für die Wasserkraftreserve dürften sich damit künftig deutlich reduzieren. Die WResV regelt die Berechnung der Pauschalabgeltung und dass weiterhin die ECom für die Festlegung der Wasserkraftreserve zuständig bleibt.

Die Vorlage sieht weitere Energiereserven vor (Ausschreibungen für andere Speicher und Verbrauchsreduktionen). Auf deren Umsetzung soll jedoch vorerst verzichtet werden. Für die Anlagen der ergänzenden Reserve (Reservekraftwerke, Notstromgruppen) ist eine spezifische gesetzliche Grundlage vorgesehen, die sich jedoch noch im politischen Prozess befindet (der Bundesrat wird die entsprechende Botschaft dazu voraussichtlich im ersten Quartal 2024 ans Parlament überweisen).

Im Zusammenhang mit der Überwachung der Versorgungssituation mit Strom sieht die Vorlage ein Monitoringsystem vor. Die Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW) überträgt der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid die Aufgabe, dieses Monitoringsystem für den Fachbereich Energie der Wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) zu betreiben.